## 123, Urteil vom 9. Juni 1897 in Sachen Brevini gegen Born.

A. Enrico Brevini, der Sohn des Angelo Brevini in Bagnolo in Piano (Stalten), stand im Sommer 1896 bei Baumeister Born in Zürich als Maurer in Arbeit. Am 18. Juni arbeitete er an der Façade eines Neubaues an der Neptunftraße daselbst, die ungefähr bis auf die halbe Höhe des zweiten Stockwerkes — Parterre mitgerechnet — aufgeführt war. Er hatte babei seinen Standort auf bem außeren Gerufte, das aus fenkrechten, in gewiffer Entfernung von ber Mauer in den Boden eingelassenen Stangen und aus fogenannten Gerüfthebeln beftand, wagrechten Hölzern von eirea 15 Cm. Dicke, die auf der einen Seite mit den senkrechten Gerüststangen verbunden und auf der andern an die Mauer angelehnt waren, auf die dann die Gerüftladen zu liegen kamen. Auch unterhalb der oberften Gerüftlage waren die Gerüfthebel noch be= laffen worden, teils um den fenkrechten Gerüftstangen mehr Halt zu geben, teils um später, bei dem Berputen und Bemalen der Façade, wieder benutzt zu werden. Immerhin lagen auf diesen Gerüsthebeln, deren nächstoberste Lage etwa 1,60 Meter unterhalb ber obersten, im Gebrauch besindlichen, angebracht war, keine Laden mehr. Auf der innern Seite der Façade arbeitete dem Enrico Brevini gegenüber Martino Bernasconi. Gegen Mittag bes 18. Juni nun brach über jene Gegend plöglich ein heftiges Gewitter aus, und Brevini und Bernasconi fanden sich veranlaßt, vor dem ftarken Regen Schutz zu suchen. Während andere Arbeiter sich zu diesem Zwecke in die Geschirrkammer begaben, ober unter dem Bordach eines benachbarten Gebäudes unterftanden, benutten die beiden eine nahe bei ihrem Standorte befindliche Maueröffnung, die für eine Verandatüre bestimmt war und einen 90 Em. unter die im Gebrauche befindliche Gerüftlage hinunterreichte, um sich auf einen der wagrechten Gerüsthebel der nächstoberen Lage zu stellen, auf dem sie durch die Laden der obersten Lage vor dem Regen mehr oder weniger geschützt waren. Bernasconi trat zuerst hinaus; Brevini folgte. Der Regen ließ bald nach und die beiben Arbeiter schickten sich an, ihre Arbeit

wieder aufzunehmen. Zuerst verließ Bernasconi — neben Brevini sich vorbeiziehend — den Hebel, um auf dem gleichen Wege durch die Berandatüre den frühern Standort zu gewinnen. Als Brevini folgen wollte, stürzte er, bevor er den untern Rand der Mauersöffnung betreten hatte, von dem Hebel ab und siel so unglücklich auf einen in der Rähe des Bodens in die Mauer eingelassenen eisernen Tragbalten, daß er am folgenden Tage an den erlittenen Berletzungen starb.

B. Gestützt hierauf erhob ber Bater bes Verunglückten, Angelo Brevint, gegenüber Baumeister Born einen Saftpflichtanspruch im Betrage von 4200 Fr. nebst Zins zu 5 % feit bem Tage bes Unfalls. Dieser sei beim Betriebe des der Haftpflichtgesetzgebung unterstellten Unternehmens bes Beklagten erfolgt. Deffen Urfache fei das Umfallen des Hebels, auf dem Brevini und Bernascont Schutz vor bem Regen gesucht hatten. Dieser sei, als Brevini bie Türschwelle habe betreten wollen, ausgewichen; er sei nach bem Unfalle schief gestanden und habe nachträglich in anderer Weise befestigt werden muffen. Derfelbe fei nicht in die Mauer eingelassen gewesen, sondern habe auf einer fenkrechten Stute geruht. Diefe Befestigungsweife fei eine mangelhafte gewesen und habe nicht ber biesbezüglichen städtischen Polizeiverordnung entsprochen. Es fonne nicht eingewendet werden, der Bebel fei nicht im Ge= brauche gewesen; denn er sei mit Rucksicht auf ben spätern Ge= brauch belassen worden und habe beshalb auch in einem ge= brauchsfähigen Zustand erhalten werden mussen. Andernfalls batte bas Betreten des Hebels ausdrücklich verboten werden sollen. Es liege somit ein Verschulden des mit der Aufsicht über das Gerüft betraut gewesenen Angestellten des Beklagten vor, für das letzterer aufzukommen habe. Von Selbstverschulden könne nicht gesprochen werden, da das Betreten des Gerüsthebels die natürliche Lösung ber Situation gewesen sei, eine Lösung, die für Bernasconi nicht außerordentlich gefährlich gewesen sei. Eventuell wäre bloß Mit= verschulden anzunehmen. Der Beklagte bestritt in erster Linie, daß fich ber Unfall beim Betriebe ereignet habe. Sodann erhob er bie Einrebe bes Selbstverschuldens bes Getöteten. Die Bebel jeien nicht am Gerufte belaffen worden, bamit fie ben Arbeitern unter Umständen als Standort dienen könnten, und es sei geradezu ein

waghalfiges Unternehmen gewesen, bieselben von der Verandatüre aus zu betreten. Dem Beklagten seinerseits könne ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden: Der fragliche Gerüsthebel habe in einem Loche in der Maner gesteckt und sei auch auf der andern Seite genügend befestigt gewesen, allerdings nicht für Turnübunsen; überhaupt sei das ganze Gerüst nach allen Regeln der Kunst konstruiert gewesen.

C. Das erstinstanzliche Gericht sprach bem Kläger seine Klage in einem Betrage von 1200 Fr. nebst Bins zu 5 % feit bem Unfallstage zu. Es führte aus, daß der erforderliche Zusammen= hang zwischen Betrieb und Unfall vorhanden, ferner daß die Gin= rede des Selbstverschuldens begründet sei, daß aber auch dem Beflagten eine Schuld an dem Unfalle beigemessen werden musse. Es fei nämlich erstellt, daß der fragliche Bebel ohne genügende Berspannung ober Berklammerung auf einen in ber Türöffnung stehenden senkrechten Sebel aufgelegt gewesen sei, und es musse angenommen werden, es habe Brevini infolge diefer lofen Befeftigung den Salt verloren; der Ginwand, es fei der fragliche Berüstteil damals nicht in Betrieb gewesen, entbinde den Beklagten seiner Haftbarkeit nicht, da ben Arbeitern bas Betreten des Gerufts nicht verboten gewesen sei und sie deshalb sich hiezu für befugt hätten erachten dürfen, umsomehr, als eine spätere Inbetriebsetzung bieses Gerüftteils in Aussicht genommen gewesen sei, und die stadträtliche Verordnung vom 27. Februar 1895 vorschreibe, daß auch freiliegende Gerüfthebel mit dem Gerüfte fest zu verbinden seien. Beide Parteien erklärten gegen dieses Urteil die Appellation. Vor der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts beantragte ber Anwalt bes Klägers Zuspruch der Klage im Betrage von 3000 Fr., eventuell 2200 Fr. Der Vertreter des Beklagten verlangte Abweisung der Klage, eventuell Bestätigung des erst= instanzlichen Urteils. Bezüglich des Verschuldens des Enrico Brevini verwies er auf ein Privatgutachten von Stadtbaumeister Geiser; überdies beharrte er barauf, daß die von ihm schon in ber ersten Instanz über den Hergang des Unfalls angerufenen Zeugen einvernommen werden, und anerbot Beweis burch Erpertise bafür, daß ein solcher Gerüfthebel gar nicht so befestigt wer= ben könne, daß eine kleine Verschiebung unmöglich ware, sowie

bafur, bağ man von einem folchen außer Betrieb gesetzten Hebel nicht mehr verlangen konne. Die Appellationskammer an berte ohne neue Beweisaufnahme bas erstinftangliche Urteil bahin ab, baß fie die Rlage abwies, die zweitinstanzliche Staatsgebuhr eventuell auf 40 Fr. und die übrigen Koften zusammen auf 8 Fr. 80 Cts. bestimmte und den Kläger zu einer außerrechtlichen Ent= schädigung von 100 Fr. für beide Instanzen verfällte. Enrico Brevini fei am Unfall felbst schuld gewesen. Abgesehen bavon, daß bas Betreten des Bebels an fich ein waghalsiges Unternehmen gewesen sei, habe es derfelbe unterlassen, zuvor die Befestigungsart zu prüfen, was doch, da er dort nichts zu schaffen gehabt, geboten gewesen ware. Ob nun der Unfall herbeigeführt worden sei dadurch, daß der Hebel sich bewegt, daß Brevini ausgeglitten ober von Ber= nasconi gestoßen worden sei, immer falle die Schuld auf ihn selbst und auf ihn allein zurück, weil er sich ohne Not und ohne genauere Prüfung der Beschaffenheit des Hebels an diesen äußerst gefährlichen Ort begeben habe. Ein Mitverschulden des Beklagten sei nicht anzunehmen, schon beshalb nicht, weil nicht dargetan fei, daß der Hebel nicht genügend befestigt gewesen, bezw. daß die Urfache des Unfalles in einem losen Halt des Hebels zu suchen fei. Ob man es mit einem Betriebsunfall zu thun habe, brauche banach nicht weiter untersucht zu werden.

D. Namens des Klägers hat Dr. Nichard Lang in Zürich gegen dieses Urteil rechtzeitig und formgemäß Berufung eingelegt. In der Berufungserklärung stellte er und ließ heute durch seinen substituiert bevollmächtigten Anwalt, Dr. Kirchhoser, die Anträge wiederholen, zunächst, es sei die Klage im Betrage von 3000 Fr. oder in einem nach richterlichem Ermessen setzage gutzuheißen; und eventuell, es seien die Akten zur Vervollständisgung an die Borinstanz zurückzuweisen, letzteres um feststellen zu lassen, daß der Hebel lose und unrichtig besestigt gewesen, und daß hierauf der Unfall zurückzusühren sei. Die Feststellung der Vorinstanz, daß dies nicht nachgewiesen, müsse nämlich, wurde heute ausgeführt, als aktenwidrig bezeichnet werden, und sosern die Akten nicht genügten, um selbständig den Sachverhalt festzusstellen, erscheine eine Kückweisung geboten zur Einvernahme der Zeugen Borghini, Zambelli, Festini, Eger und zur nochmaligen

Abhörung von Bernasconi und Leporati, sowie zur Erstellung einer unparteiischen Expertise über die einschlägigen technischen Fragen. Der Anwalt des Beklagten trägt auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urieils, eventuell ebensfalls auf Rückweisung im Sinne der vor der Appellationsinstanz gestellten Beweisanträge an.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Nach der eigenen Darstellung des Klägers hat sich der Unfall in einem Momente ereignet, da Brevini, um vor einem Platregen Schutz zu suchen, seine Arbeit für eine kurze Zeit. unterbrochen hatte. Er ist somit von demselben nicht bei der Ausübung der eigentlichen Arbeitsthätigkeit betroffen worden. Nichts= bestoweniger hat man es mit einem Betriebsunfall im Sinne ber Haftpflichtgesetze vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887 zu thun. Es ist nicht erforderlich, daß der durch menschliche oder mechanische Kräfte bewerkstelligte Betrieb eines Unternehmens bireft und unmittelbar ben Unfall verurfacht habe. Sonft mare die Bestimmung überstüssig, daß sich der Unternehmer von ber Haftpflicht befreien könne, wenn er beweist, daß ber Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verbrechen oder Vergehen dritter Perjonen erfolgt sei, ja, es murde sich fragen, ob auch für eine Ginrebe des Selbstverschuldens noch Raum vorhanden wäre, wenn ber Begriff "burch den Betrieb" in jenem engern Sinne ber bireften und unmittelbaren Berursachung aufgefaßt werden mußte. Bielmehr genügt es, wenn Betrieb und Unfall in einem derarti= gen Berhältnis zu einander stehen, daß ersterer nach Zeit, Ort und Umftanden als eine der Ursachen des letztern fich darftellt, als ein Thatbestand, der aus den für den Unfall kausalen Mo= menten nicht weggedacht werden kann, und ber biefem deshalb ein besonderes Gepräge gibt. Dies trifft aber vorliegend zu. Brevini verunglückte an einem Orte, wo der Beklagte durch seine Arbeiter einen Bau errichten ließ, zu einer Zeit, da gewöhnlich gearbeitet wird; der Verunglückte war felbst auch bis kurz vorher an der Arbeit gewesen und hatte biefe nur für einige Minuten, veranlaßt burch ein äußeres, zufälliges Ereignis, verlaffen, um sie gleich nachher wieder aufzunehmen. Der Betrieb des Baugewerbes bilbet somit den Untergrund fur das Ereignis, eine der notwendigen

Ursachen desselben, und hieran vermag der Umstand, daß Brevini im kritischen Augenblick gerade eine Pause in der Arbeit gemacht hatte, nichts zu ändern.

2. Dagegen muß nach den unbestrittenen Parteianbringen und ben Ergebnissen der Beweisführung der weitere Einwand des Beklagten, daß der Unfall auf ein Berschulden des Berunglückten. zurudzuführen fei, mit den beiden fantonalen Gerichten autae= beißen werden. Wenn auch der Unfall in seinen nächsten Ursachen nicht völlig aufgeklärt ist, so steht doch soviel fest, daß berselbe fich nur ereignen konnte, weil Brevini den freien Geruftbebel betreten hat, und daß somit dieses Verhalten als Ursache seines un= glücklichen Sturzes betrachtet werden muß. Nun fehlte es aber nicht nur an jeder dienstlichen Veranlassung für Brevini und Bernasconi, den fraglichen Gerufthebel zu betreten, fondern es war auch diese Art, sich vor dem Regen zu schützen, eine durch= aus außergewöhnliche und keineswegs naheliegende, wie denn auch die andern Arbeiter auf viel einfachere und natürlichere Weise vor dem Gewitter Schutz suchten. Ihr Unterfangen erscheint aber geradezu als ein leichtsinniges und übermutiges, wenn die Gefährlichkeit ihrer Situation mit ins Auge gefaßt wirb. Gang abgesehen davon, daß es wohl nur mittelft ungewohnter Bewegungen des Körpers möglich war, auf den Hebel und von diesem wieder zurück zu gelangen, bot ber Standort auf demfelben, ber zubem wohl auch vom Regen genäft wurde, sozusagen keine Sicherheit, zumal da außer der senkrechten Gerüftstange und der obersten-Gerustlage auch fur die Bande keinerlei Angriffspunkte zur Beibehaltung des Gleichgewichts vorhanden waren. Zedenfalls aber batten die beiden die Sicherheit und die Befestigungsart bes Hebels naher prüfen follen, wenn sie sich auf benselben begeben wollten. Denn von vornberein durften sie sich doch hierauf nicht verlassen. Wohl mar berselbe bestimmt, später wieder benutt zu werden. Aber einmal wäre doch sicherlich dieser neuen Benutzung eine Untersuchung über die Solidität, namentlich die Befestigung, vorausgegangen, und sodann war der Hebel überhaupt nicht dazu da, um frei betreten zu werden, sondern nur dazu, um als Unter=... lage für die Gerüftladen zu dienen. Das wußten Bernasconi und Brevini ebenfalls, und sie durften deshalb nicht ohne weiteres

darauf vertrauen, daß der Hebel für fie einen fichern Standort bieten werbe. Auch brauchte, besonders erfahrenen Arbeitern gegen= über, das Betreten der nicht in Gebrauch befindlichen Gerüfthebel nicht ausbrücklich verboten zu werden. Ein gemisses Maß von Vorsicht und Bedachtsamkeit darf füglich vom Unternehmer dem Arbeiter selbst zugemutet werden. Allerdings ift dann bei der Frage, ob dieses Mak aufgewendet worden sei oder nicht, barauf Rücksicht zu nehmen, daß gegen bestimmte, stets wieder sich bie= tende Gefahren der Arbeiter abgestumpft wird. Vorliegend hat man es jedoch mit einem burchaus ungewöhnlichen Unterfangen zu thun, bei deffen Beurteilung der erwähnte Gefichtspunkt nicht in gleichem Mage zutrifft, wie bei Situationen, benen der Ar= beiter beständig gegenübersteht. Es liegt also unzweifelhaft auf Seite bes Verunglückten ein Verschulden vor.

C. Civilrechtspflege.

3. Der Kläger und die erste kantonale Inftanz erblicken nun aber anderseits ein Mitverschulden bes Beklagten barin, bag ber Hebel nach ber Seite ber Mauer hin nicht genügend befestigt gewesen sei. Die Appellationsinstanz nimmt an, daß letteres nicht erstellt, ein Verschulden des Beklagten deshalb nicht nachge= wiesen set. Sie gelangt hiezu in der Weise, daß sie die Aussagen ber Zeugen Leporati und Bernasconi, die beide von einem sich bewegen ober wackeln des Hebels berichteten, deshalb ausschaltet, weil die Beiden mit Bezug auf die Lage des Gerufthebels un= glaubwürdige Angaben gemacht hatten, und daß sie anderseits barauf Gewicht legt, daß die gleich nach dem Unfalle polizeilich einvernommenen Zeugen Festini, Zambelli und Eger nichts über eine Bewegung des Hebels ausgesagt hatten. Gine berartige Burbigung des Beweismaterials ist nun wohl mit Recht heute als aktenwidrig bezeichnet worden, zumal da die Vorinftanz die Ausfagen von Leporati und Bernasconi über die Lage des Gerüft= hebels, mit Rücksicht auf die sie den beiden Zeugen überhaupt jede Glaubwürdigkeit absprach, kaum richtig aufgefaßt hat. E3 jagt keiner von beiden, daß der Hebel auf der Kensterbrüftung aufgelegen sei und sich auf berselben seitlich bewegt habe; sondern Leporati fagt, ber Gerüfthebel sei außerhalb der Mauer in ber Mitte der Türe gewesen — was nicht ausschlieft, daß sich berfelbe unterhalb ber Bruftung befunden hat, wie denn auch der Zeuge

felbst bemerkt, ber Sebel habe sich etwa 50 Cm. unterhalb der Türschwelle befunden — und Bernasconi : ber Bebel sei an die Tensterbrüstung angelehnt gewesen, aber frei, worunter boch auch eine blok seitliche Unlehnung verstanden werden fann. Richtig ift, daß die beiden Aussagen nicht recht in Eintlang gebracht werden fonnen : aber bies bildet nicht einen genügenden Grund, um über eine andere übereinstimmende Aussage ber Zeugen ohne weiteres hinwegzugehen. Gine eigene Feststellung des Thatbestandes in biefem Buntte nun führt nur bagu, daß als bewiefen angenom= men werden muß, daß sich der Hebel vor oder bei dem Kalle des Brevini seitlich ober um seine Längsachse bewegt habe. Dagegen lant fich aus den Aften nicht mit Sicherheit entnehmen, ob dies auf eine unzweckmäßige ober ungenügende Befestigungsart zurückzuführen sei, indem namentlich nicht ersichtlich ist, in welcher Weise ber Hebel gegen die Mauer hin befestigt, ob er in diese eingelaffen war ober auf einer fentrechten Stute ruhte. Tropbem tit dem Antrage beider Parteien auf Erganzung des Beweises in biesem Bunkte nicht zu entsprechen, und zwar beshalb nicht, weil auch bann, wenn angenommen wird, es fei ber Gerüfthebel wirklich in ungenügender Weise befestigt gewesen, und es habe dieser Umstand beim Unfall mitgewirkt, dies dem Beklagten doch vorliegend nicht zum Berschulden angerechnet werden kann. Der fragliche Gerüft= teil befand sich anerkanntermaßen nicht im Gebrauch, als der Un= fall fich ereignete. Er murbe blog belaffen, um bem übrigen Gerufte mehr Salt zu geben, und um fpater wieder zu anderen Arbeiten benutt zu werden. Dies erscheint durchaus zweckmäßig und begreiflich, wie benn auch nicht behauptet worden ift, daß ein folches Verfahren etwa nicht üblich sei. Nun kann aber dem Bauberrn nicht zugemutet werden, daß er auf solche Gerüftteile die nämliche Aufmerksamkeit verwende wie auf die im Gebrauche befindlichen. Er muß wohl gemiffe Eventualitäten, bes herunter= fallens 3. B., vorsehen und benfelben vorbeugen. Er braucht ba= bei aber doch nicht alles das aufzuwenden, mas zur Sicherung ber Arbeiter bei in Gebrauch befindlichen Gerüftteilen geboten er= scheint. Und wenn nun ein Arbeiter ohne irgend welche Rötigung, in schuldhaftem Leichtfinn einen, vielleicht fur ben Gebrauch nicht mehr in genügender Weise befestigten, hiefur aber auch nicht mehr

bestimmten Hebel betritt und dabei verunglückt, so kann bier jeden= falls von einem für den Unfall kausalen Verschulden des Bau= berrn nicht mehr gesprochen werben, da ein solches Verhalten bes Arbeiters ganz außer aller Berechnung und Voraussicht liegt. Es wird hiegegen eingewendet, daß die stadtzurcherische Berordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten vom 27. Februar 1895 einen Unterschied zwischen Gerüften, die im Gebrauche und fol= chen, die außer Gebrauch sich befinden, nicht mache, und daß für alle berartigen Anlagen die bezüglichen Bestimmungen in Art. 8 und 9 des citierten Erlaffes gelten. Dabei wird aber überfeben, baß ausbrücklich in Art. 8 auf ben Zweck abgestellt und ferner bemerkt ift, es seien die Gerufte berart zu erstellen, daß die Ar= beiten mit Sicherheit ausgeführt werden können, sowie daß der barauf folgende Art. 9, der die nahern Vorschriften hierüber ent= balt, sich an Art. 8 in der Weise anschließt, daß er eine Aus= führung bes dort aufgestellten Grundsatzes enthält. Es läßt sich somit hieraus eine spezielle Pflicht bes Bauherrn, auch die nicht im Gebrauche befindlichen Gerufthebel in einer Weise zu befesti= gen, daß jede seitliche oder brebende Bewegung völlig ausge= schlossen wäre, nicht herleiten, und es vermag beshalb auch durch Hinweis auf jene Verordnung der Vorwurf des Mitverschuldens bes Beklagten nicht begründet zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird verworfen und das angefoch= tene Urteil in allen Teilen bestätigt.

124. Urteil vom 24. Juni 1897 in Sachen Brunner gegen Fischer & Schmutiger.

A. Der am 14. Juli 1828 geborene Taglöhner Heinrich Brunner erhob unterm 2. April 1896 gegen die Bauunternehmer Fischer & Schmutziger Klage auf Bezahlung einer Haftschtzentschädigung von 2232 Fr. nebst Zins zu 5% seit 23. August 1895, unter Kostenfolge. Brunner war seit dem 14. Dezember 1894 bei der Beklagten als Erdarbeiter mit einem Taglohn von

3 Fr., abzüglich gewisser Leistungen für die Krankenkasse und die Unfallversicherung, angestellt. Er behauptete in der Klage, am 23. August 1895 bei ber Arbeit einen Leistenbruch erlitten zu haben, infolge beffen er in seiner Arbeitsfähigkeit um etwa 40% dauernd behindert sei. Der dieser Beeinträchtigung entsprechende Erwerbsausfall belaufe sich auf die eingeklagte Summe. Die Beklagten bestritten, daß ber Kläger in ihrem Dienste einer Ginwirkung ausgesetzt gewesen sei, die einen Bruchaustritt hatte ver= anlassen können und daß überhaupt bas Zutagetreten eines Leisten= bruches als ein Unfall betrachtet werden könne; ferner verneinten sie, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers sich vermindert habe. wie berfelbe benn auch noch fünf Monate am Kanalbau in Ruppoldingen weiter gearbeitet habe; eventuell wurde die Höhe ber Entschädigung bestritten. Das Amtsgericht Olten-Gösgen hieß, gestützt namentlich auf ein medizinisches Gutachten von Dr. Kottmann in Solothurn und Brof, Dr. Rocher in Bern, bie Klage in einem Betrage von 558 Fr. nebft Zins feit 23. Auauft 1895 aut und verurteilte die Beklagten in die Kosten. Beide Varteien erklärten gegen dieses Urteil die Appellation, und unterm 30. April 1897 wurde dasselbe durch das Obergericht des Kan= tons Solothurn dahin abgeändert, daß die Rlage abgewiesen und bie Rosten dem Kläger auferlegt wurden. In der entscheidenden Erwägung wurde ausgeführt, daß die Frage, ob für Brunner burch den Bruchaustritt vom 23. August 1895 ein bleibender Nachteil entstanden sei, nach dem Berichte der Sachverständigen verneint werden muffe. Diese stellten nämlich fest, daß der Bruch infolge der Schonung und des Tragens eines Bruchbandes soweit geheilt sei, daß nur die Bruchdisposition zuruckgeblieben sei; biese aber sei auf beiden Seiten vorhanden und beshalb schon auf viele Jahre zurudzudatieren; und ferner: Der Bruch fei zur Stunde geheilt und es bleibe nur die schon früher bestandene Anlage zuruck. Wenn die Experten bennoch eine Beeinträchtigung von 10—15 % in der Leistungsfähigkeit des Klägers annähmen, fährt das Obergericht fort, so ergebe sich doch aus dem Inhalt bes Gutachtens, daß sie hiebei nur die Zeit im Auge gehabt hätten, mährend welcher der Bruch ausgetreten gewesen sei, und baß sich der Kläger zur Zeit der Untersuchung genau in dem= jenigen körperlichen Zustande befunden habe, in dem er vor dem